OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400605/25/BMa/TK

Datum:
Linz, 17. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M D, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.02.2022, GZ: BHVB/921170083977/21, betreffend eine Übertretung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das bekämpfte Straferkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu zahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 13.08.2021, 10:05 Uhr
Ort: Seewalchen am Attersee, A1 Str.km 238,1, Seewalchen am Attersee, Staatsgrenze Walserberg
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass keine Mautabbuchungen stattgefunden haben. Eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes besteht, fand nicht statt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 und 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 2 Bundesstraßen - Mautgesetz BGBl.109/2002 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die dem LVwG OÖ gemeinsam mit dem bezughabenden Behördenakt vorgelegt wurde.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 30.01.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die

Rechtsvertreterin des Bf gekommen ist. Als Zeuge wurde ein informierter Vertreter der A, C M, einvernommen.

Vor der Verhandlung wurde von der A ein Einzelleistungsnachweis hinsichtlich des Mautentgangs am 13.08.2021 und eine Einzeltransaktionsnachweisliste zur A – Anzeige x, betreffend das Kfz mit dem Kennzeichen x, angefordert.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:
Am 24.09.2021 um 11:03 Uhr wurde anlässlich einer Kontrolle durch Organe der A beim RS Voralpenkreuz festgestellt, dass die im Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen x mitgeführte GO-Box nicht mehr leuchtet und es sich somit um eine sogenannte „tote GO-Box“ handelt. Dies bedeutet, dass die „tote GO-Box“ keine Signale mehr von sich gibt und keine Mautabbuchungen mehr stattfinden. Die Kontrollorgane haben in das A-interne System eingegeben, dass die GO-Box keine Signale mehr abgibt und mit der internen Stelle der A „Enforcement 2“ telefoniert, um die vom internen A System angezeigten Daten abzugleichen.
Aus der Einzeltransaktionsnachweisliste der A ergeben sich, beginnend mit 16.07.2021 bis 20.09.2021 zwanzig Übertretungen, bei denen keine Abbuchungen stattgefunden haben. Es ist weiter ersichtlich, dass die Abbuchungen bis 21.06.2021 und ab 24.09.2021 fehlerfrei stattgefunden haben.
Die fehlende Abbuchung am 13.08.2021 wurde durch einen Überkopfbalken des österreichischen Mautsystems festgestellt, bei dem das Kfz bei Benutzung des mautpflichtigen Straßenabschnitts durchfahren muss. Aus dem Einzelleistungsnachweis der A hinsichtlich des Mautentgangs am 13.08.2021 ergibt sich, dass zu sieben verschiedenen Zeiten an diesem Tag an jeweils verschiedenen Orten keine Maut abgebucht wurde.
Üblicherweise werden nur jene Kontrollstellen, bei denen das Kfz auf der Autobahn wegen mangelnder Abbuchung der Maut fotografiert wird, in das System der A eingespielt. Hinsichtlich der gegenständlich vorgeworfenen Übertretung ist diesbezüglich kein Foto bekannt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzeige der gegenständlichen Tatzeit fehlerhaft oder irrtümlich erfolgte.
Die Box wurde am 24.09.2021 ausgetauscht.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die GO-Box durchgehend von 21.06.2021 bis 24.09.2021 keine Signale mehr abgegeben hat. Zum Zustand der GO-Box am 13.08.2021 insbesondere, ob diese bei der vom Bf behaupteten Kontrolle vor Fahrtantritt oder zur vorgeworfenen Tatzeit einen Signalton oder optische Zeichen von sich gegeben hat, obwohl zur vorgeworfenen Tatzeit keine Abbuchung stattgefunden hat, können keine Feststellungen getroffen werden.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den Erhebungen des LVwG OÖ, insbesondere

aber aus den zeugenschaftlichen Aussagen des informierten Vertreters der A in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2023 ergeben.
Demnach konnte nicht geklärt werden, aus welchem Grund gegenständlich kein Foto der Übertretung vorliegt, obwohl üblicherweise nur solche Übertretungen zur Anzeige kommen, bei denen auch ein Foto angefertigt wird, wenn keine Mautabbuchung stattgefunden hat.
Zum Nichtvorhandensein eines Fotos für die gegenständliche Übertretung, wobei ein solches bei jenen Stationen angefertigt wird, an denen der Lkw fotografiert wird, weil keine Abbuchungen stattgefunden haben, wurde vom Zeugen angegeben, dass ein solches möglicherweise nicht vorhanden sei, wenn die A kein Foto geschickt habe, er selbst habe jedenfalls kein solches. Das System der A würde jene Delikte speichern, wo keine Maut bezahlt worden sei und dort würde das Kfz üblicherweise auch fotografiert. Es würden nur jene Fälle der mangelnden Mautabbuchung ins System kommen, bei denen auch ein Foto angefertigt worden sei.
Gegenständlich war aber dem informierten Vertreter der A für die vorgeworfene Tatzeit am 13.08.2021 kein Foto bekannt und ein solches befindet sich auch nicht im Behördenakt.

Der informierte Vertreter der A konnte keine Aussage über den Zustand der GO-Box zur vorgeworfenen Tatzeit am 13.08.2021 machen, er konnte auch nur vermuten, dass keine Signale von der GO-Box abgegeben wurden. Aussagen zum Zustand der GO-Box konnte er lediglich für den Tag seiner Kontrolle am 24.09.2021 machen.
Dazu wurde vom zeugenschaftlich vernommenen informierten Vertreter der A auf Seite 4 des Verhandlungsprotokolls vom 30.01.2023 angegeben, dass zum Zustand der GO-Box am 13.08.2021 (also am Tag der vorgeworfenen Tatzeit) keine Aussage gemacht werden könne. Der Zeuge konnte zur vom Bf behaupteten Kontrolle vor Fahrtantritt nur aussagen, dass es üblicherweise bei einer Kontrolle der GO-Box vor Fahrtantritt am 13.08.2021 nicht möglich gewesen sei, dass diese Signal- und Leuchttöne von sich gegeben habe.
Er konnte auch nicht mit Sicherheit sagen, ob die GO-Box am 13.08.2021 zur vorgeworfenen Tatzeit um 10:05 Uhr dennoch einen Signalton und ein Leuchtzeichen von sich gegeben hat, obwohl keine Abbuchung von der GO-Box stattgefunden hat.
Zwar sei seiner Einschätzung nach das nicht möglich, dass die GO-Box zu diesem Zeitpunkt noch einen Signal- oder Leuchtzeichen von sich gegeben habe, der informierte Vertreter der A konnte dies aber auch nicht mit Sicherheit sagen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:
§ 20 Abs. 2 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

§ 6 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 7 Abs. 1 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

§ 8 Abs. 2 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

§ 5 Abs. 1 VStG idgF:
Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.3.2.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte eine Mautabbuchung zur inkriminierten Tatzeit am vorgeworfenen Tatort nicht festgestellt werden. Weil nicht festgestellt werden konnte, aus welchem Grund hinsichtlich der vorgeworfenen Übertretung kein Foto vorgelegt wurde, obwohl ein solches bei Übertretungen, die im System der A erfasst werden, üblicherweise angefertigt wird, bestehen Zweifel an den hier gegenständlich zur Anzeige gelangten Angaben hinsichtlich Tatzeit und Tatort, sodass bereits das Tatbild der vorgeworfenen Übertretung nicht zweifelsfrei erwiesen werden konnte.

Darüber hinaus konnte nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die vom Bf im Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen ZE-389AP (A) mitgeführte GO-Box am 13.08.2021 um 10:05 Uhr keine Signale mehr abgegeben hat. Dies gilt auch für die vom Bf vor Fahrtantritt durchgeführte Kontrolle. Damit aber kann dem Bf auch kein schuldhaftes Verhalten hinsichtlich der Kontrolle der GO-Box vor Fahrtantritt oder der Beachtung der von der GO-Box abgegebenen Signale vorgeworfen werden.
Weil dem Bf auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Übertretung nicht mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit nachgewiesen werden kann, war das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 einzustellen und es erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen.

Zu II: Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG OÖ noch vor der belangten Behörde zu tragen (§ 64 VStG, § 52 VwGVG).

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des LVwG OÖ beruht vorwiegend auf der Aussage des informierten Vertreters der A in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2022 zum gegenständlichen Sachverhalt und dieser kommt daher nur für den konkreten Einzelfall Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann